

SATZUNG

Satzungsteil: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

RE-Ro8

FH Kärnten

Version 3

20.06.2022

<i>Version</i>	<i>geänderte Seiten</i>	<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum der Freigabe</i>	<i>Freigabe</i>
1	-	Satzung der Fachhochschule Kärnten in der Fassung vom 22.01.2013 – Beschluss des FH- Kollegiums am 31.01.2014.	31.01.2014	FH-Kollegium
2	4	Änderung des Artikels 6 Absatz 2 erster Abschnitt: Funktionsperiode des FH-Kollegiums und seiner Leitung vier Jahre – Beschluss des FH-Kollegiums dazu am 24.02.16. Freigabe der Version mit Beschluss des FH-Kollegiums und Zustimmung der Erhalterin am 16.03.16.	16.03.2016	FH-Kollegium
3	alle	Änderung aufgrund des Inkrafttretens des Fachhochschulgesetzes (FHG); Änderung des Aufbaus der Satzung	15.06.2022 20.06.2022	FH-Kollegium Erhalterin

I Zweck und Geltungsbereich

Der Satzungsteil 1 Allgemeine Bestimmungen ist Teil der gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG vom FH-Kollegium im Einvernehmen mit der Erhalterin zu erlassenen Satzung. Diese gilt für alle Bereiche der FH Kärnten.

II Mitgeltende Dokumente und Rahmenbedingungen

FHG – Fachhochschulgesetz idgF

III Verantwortliche Stelle / Funktion

FH-Kollegium, Erhalterin

IV Begriffe und Abkürzungen

-

V Veröffentlichung

Intranet: QM-Library sowie Website der FH Kärnten

INHALT DES SATZUNGSTEILS

Artikel 1: Grundsätze	1
Artikel 2: Erhalterin	1
Artikel 3: Hochschulleitung	1
Artikel 4: Kollegium der FH Kärnten	2
Artikel 5: Mitgliedschaft und Funktionsdauer im Kollegium	2
Artikel 6: Wahl der Mitglieder des Kollegiums	3
Artikel 7: Präsenzquoten zur Beschlussfähigkeit des Kollegiums	3
Artikel 8: Abberufung der Mitglieder des Kollegiums	4
Artikel 9: Studien- und Prüfungsordnung	4
Artikel 10: Gleichstellung und Frauenförderung	4
Artikel 11: sinngemäße Bezeichnungen des Universitätswesens und akademische Ehrungen.....	5
Artikel 12: Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Hochschullehrgängen.....	5
Artikel 13: Inkrafttreten, Änderung, Auflösung.....	6

Artikel 1: Grundsätze

- (1) Die Satzung der FH Kärnten wurde vom FH-Kollegium im Einvernehmen mit der Erhalterin gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG (BGBl. Nr. 340/1993 idgF) beschlossen und entfaltet ihre Gültigkeit ab 20.06.2022. Die Satzung ist auf der Website der FH Kärnten veröffentlicht.
- (2) Die FH Kärnten ist eine Hochschule für angewandte Wissenschaften mit internationaler Ausrichtung. Sie leistet durch Lehre, Forschung und Entwicklung, Weiterbildung sowie Wissenstransfer einen entscheidenden Beitrag zur hochwertigen akademischen Ausbildung sowie einen Beitrag zur Weiterentwicklung von Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung sind die FH Kärnten und ihre Mitarbeiter*innen Träger*innen der Wissenschaftsfreiheit.
- (4) Die FH Kärnten bekennt sich grundsätzlich zur Zielsetzung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses in all ihren Gremien und Organen. Die Besetzung der Gremien und Organe an der FH Kärnten erfolgt nach Maßgabe der besten Qualifikation für die jeweilige Position. Bei gleicher Qualifikation erfolgt die Besetzung nach genderparitätischen Kriterien.

Artikel 2: Erhalterin

Die Erhalterin der FH Kärnten ist seit 1.1.2022 die FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH (FN566373b) mit Sitz in 9524 Villach. Die Erhalterin hat zur Leistungs- und Qualitätssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen, ihr kommen die im Fachhochschulgesetz (FHG), in den übrigen gesetzlichen Bestimmungen und entsprechenden Begleitdokumenten übertragenen Rechte und Pflichten zu.

Artikel 3: Hochschulleitung

- (1) Die Hochschulleitung entscheidet in allen strategischen und operativen Belangen, die für den Betrieb der FH Kärnten von Bedeutung sind, gemäß den Bestimmungen der geltenden Geschäftsordnung der Hochschulleitung der FH Kärnten.
- (2) Die Zusammensetzung der Hochschulleitung erfolgt auf Beschluss des*der Leiters*Leiterin des Kollegiums und des*der Geschäftsführers*Geschäftsführerin, wobei eine paritätische Zusammensetzung zwischen Vertreter*innen der Erhalterin und Vertreter*innen des akademischen Bereichs zu erfolgen hat. Die Hochschulleitung kann Ausschüsse einrichten, die der Vorberatung ihrer Entscheidungen und der Besorgung einzelner Angelegenheiten dienen. Diesen Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied der Hochschulleitung sind.
- (3) Die Hochschulleitung erlässt eine Geschäftsordnung, in der jedenfalls die Verteilung der Zuständigkeiten und die Arten der Beschlussfassung näher zu regeln sind (GF-Ro8).

Artikel 4: Kollegium der FH Kärnten

(1) Ziel des Kollegiums der FH Kärnten ist es, eine hohe Qualität von Lehre, Forschung und Weiterbildung an der FH Kärnten zu gewährleisten.

(2) Die Aufgaben des Kollegiums sind in § 10 Abs 3 FHG idgF geregelt.

(3) Die Arbeitsweise des Kollegiums und die Einrichtung von Arbeitsausschüssen/Kommissionen sind in der Geschäftsordnung des Kollegiums geregelt (RE-Rog).

Artikel 5: Mitgliedschaft und Funktionsdauer im Kollegium

(1) Gemäß § 10 Abs 2 FHG idgF setzt sich das Kollegium wie folgt zusammen:

1. Der*die Leiter*in sowie stellvertretende Leiter*in des Kollegiums;
2. sechs Studiengangsleiter*innen der FH Kärnten;
3. sechs Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals der FH Kärnten;
4. vier Vertreter*innen der Studierenden der Studiengänge der FH Kärnten.

(2) Die Funktionsperiode für die in Artikel 5 Abs 1 Z 1 bis 3 genannten Mitglieder beträgt vier Jahre. Auch die Funktionsperiode des FH-Kollegiums beträgt somit vier Jahre. Solange kein neues FH-Kollegium gewählt wurde und sich konstituiert hat, bleibt das bestehende FH-Kollegium im Amt. Die Amtsdauer sollte drei Monate über die Funktionsperiode hinaus nicht überschritten werden. Die jeweilige Wahl findet im Sommersemester (März/April) statt und erfolgt gemäß den Bestimmungen des Satzungsteils Wahlordnung des Kollegiums.

Die Funktionsperiode sowie Entsendung der Vertreter*innen der Studierenden wird in der Satzung der Hochschulvertretung festgelegt.

(3) Sitzungen des Kollegiums können grundsätzlich in Präsenz, in virtueller oder in hybrider Form (für die Sitzungsteilnehmer*innen wahlweise virtuell oder vor Ort) durchgeführt werden, wobei Sitzungen vorrangig in Präsenz stattzufinden haben.

(4) Die Entscheidung über die Form der Sitzungsdurchführung erfolgt mit der Einberufung aller Mitglieder zur Sitzung durch die Leitung des Kollegiums. Die Form der Sitzung wird mit der Einladung bekannt gegeben. Mit der Einladung zu einer virtuellen bzw. hybriden Sitzung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die virtuelle Teilnahme an der virtuellen bzw. hybriden Sitzung bestehen.

(5) Alle Kollegiumsmitglieder sind verpflichtet, die Termine des Kollegiums prioritär zu behandeln. Die in Artikel 5 Abs 1 Z 2 - 4 genannten Mitglieder können ihre Stimme bei Verhinderung einem anderen Mitglied der gleichen Kurie im Kollegium übertragen. Jedes bei einer Sitzung des Kollegiums anwesende Mitglied darf dabei insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen führen. Die Stimmrechtsübertragung ist der Leitung des

Kollegiums rechtzeitig schriftlich (per Email) bekanntzugeben. Darüber hinaus kann sich jedes Mitglied des Kollegiums bei Vorliegen besonderer Umstände durch ein Ersatzmitglied ihrer Kurie (Personengruppe iSv Artikel 5 Abs 1 Z 2 – 4) in allen Angelegenheiten vertreten lassen. Die Verhinderung des Mitglieds und Teilnahme des Ersatzmitglieds an der Sitzung sind der Leitung des Kollegiums rechtzeitig vor Beginn der Sitzung schriftlich und begründet mitzuteilen.

Artikel 6: Wahl der Mitglieder des Kollegiums

- (1) Die Leitung sowie stellvertretende Leitung des Kollegiums werden aufgrund eines Dreivorschlags der Erhalterin vom Kollegium gewählt. Mit Zustimmung des Kollegiums kann dieser Vorschlag auf zwei Personen reduziert werden. Der Ablauf der Wahl ist im Satzungsteil Wahlordnung geregelt.
- (2) Gibt die amtierende Kollegiumsleitung und/oder deren Stellvertretung ihr Interesse bekannt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben, kann eine Bestellung ohne Wahl erfolgen, wenn das Kollegium mit 2/3-Mehrheit und die Erhalterin zustimmen. Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die Leitung des Kollegiums wird im Falle ihrer Verhinderung von der stellvertretenden Leitung des Kollegiums vertreten. Sind sowohl Leitung als auch stellvertretende Leitung an der Einberufung und Leitung von Sitzungen des Kollegiums verhindert, gehen diese Funktionen auf das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegiums über.
- (4) Die sechs Vertreter*innen der Studiengangsleitungen sowie die sechs Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals werden nach den Bestimmungen des Satzungsteils Wahlordnung gewählt. Alle Personen, die von ihrem passiven Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, auf die kein Mandat als Kollegiumsmitglied fällt, sind Ersatzmitglieder.
- (5) Wahlen sind geheim durchzuführen und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Die Durchführung der Wahlen hat nach den allgemeinen Grundsätzen demokratischer Wahlen zu erfolgen.

Artikel 7: Präsenzquoten zur Beschlussfähigkeit des Kollegiums

- (1) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten bei der Sitzung anwesend ist (9 Mitglieder).
- (2) Im Falle von hybriden Sitzungen bzw. virtuellen Sitzungen gilt die Vorgabe der Anwesenheit nach Artikel 7 Abs 1 auch dann als erfüllt, wenn das Mitglied von jedem anderen Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit an der Sitzung teilnimmt, sofern es dem Mitglied möglich ist, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen bzw. Beschlussfassungen teilzunehmen.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen, die aufgrund von Regelungen in der Satzung bzw. der Geschäftsordnung des Kollegiums eine 2/3-Mehrheit erfordern.

(4) Ist das Kollegium zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Sitzung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Das Kollegium ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. In diesem Fall kann die Tagesordnung nicht mehr geändert werden. Beschlüsse die Geschäftsordnung des Kollegiums betreffend bzw. die Wahlen gemäß Wahlordnung sind in diesem Fall nicht zulässig.

Artikel 8: Abberufung der Mitglieder des Kollegiums

(1) Eine Abberufung eines Mitglieds des Kollegiums, ausgenommen des*der Leiter*in und stellvertretenden Leiter*in sowie der Studierendenvertreter*innen, kann durch das Kollegium mit Zustimmung von zwölf Mitgliedern erfolgen, wenn das Mitglied seine Aufgaben gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen. Das abzubrufende Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

(2) Durch einen Beschluss des Kollegiums kann an die Erhalterin ein Antrag auf Abberufung des*der Leiters*in bzw. des*der stellvertretenden Leiters*in für den Fall gestellt werden, dass diese*r nicht mehr in der Lage ist, seine*ihre Aufgaben zu erfüllen, oder seine*ihre Aufgaben gröblich verletzt oder vernachlässigt (§ 10 Abs 3 FHG idgF).

Artikel 9: Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung (RE-Ro3) definiert in Konkretisierung der Bestimmungen des FHG den studienrechtlichen Rahmen des Studien- und Lehrbetriebs und regelt somit die Durchführung der Studien an der FH Kärnten.

Artikel 10: Gleichstellung und Frauenförderung

(1) Die FH Kärnten nimmt ihre Aufgaben ohne Unterschied des Geschlechts, der sozialen Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung und der Staatsbürgerschaft wahr. Sie bekennt sich zur Gleichstellung aller Menschen.

(2) Die FH Kärnten bekennt sich zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Beachtung einer ausgeglichenen Repräsentanz der Geschlechter in allen Positionen und Funktionen. Sie fördert Maßnahmen zu ihrer Implementierung. Dabei sind u.a. die Regelungen des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung idgF zu beachten.

(3) An der FH Kärnten gelten Richtlinien zu Gleichstellung und Frauenförderung sowie zu Chancengleichheit aller Angehörigen der Fachhochschule Kärnten. Nähere Bestimmungen sind im Satzungsteil Gleichstellungsplan definiert.

Artikel 11: sinngemäße Bezeichnungen des Universitätswesens und akademische Ehrungen

- (1) Gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG hat das Kollegium im Einvernehmen mit der Erhalterin Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über die Verleihung akademischer Ehrungen zu erlassen.
- (2) Die Erhalterin kann gemäß § 10 Abs 8 FHG im Einvernehmen mit dem Kollegium den an der FH Kärnten tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens, die im UG festgelegt sind, verleihen. Demnach kann die Erhalterin dem*der Leiter*in des Kollegiums den Titel „Rektor*in FH Kärnten“ bzw. dem*der stellvertretenden Leiter*in den Titel „Vize*rektor*in FH Kärnten“ verleihen.
- (3) Die Bezeichnungen des Universitätswesens mit dem Zusatz „FH“ sind an die entsprechende Tätigkeit an der FH Kärnten gebunden. Deren Führung ist für die Dauer dieser Tätigkeit zulässig.
- (4) Mitgliedern des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals an der FH Kärnten wird vom Kollegium die Bezeichnung „FH-Professor*in“ verliehen. Aufgabe der FH-Professor*innen sind die Lehre und Forschung an der FH Kärnten.
- (5) Die FH Kärnten verleiht an besonders verdiente Personen aus Wissenschaft und Praxis akademische Ehrungen.
- (6) Die Verleihung der FH-Professur sowie akademischer Ehrungen werden im Satzungsteil „Verleihung „FH-Professor*in“ und Verleihung akademischer Ehrungen“ (RE-Ro6) geregelt.

Artikel 12: Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Hochschullehrgängen

- (1) Gemäß § 10 Abs 3 Z 4 FHG ist das Kollegium im Einvernehmen mit der Erhalterin für die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Hochschullehrgängen zuständig. Die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Hochschullehrgängen erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen, der Vorgaben der AQ Austria und entsprechend der strategischen und ökonomischen Ausrichtung der FH Kärnten.
- (2) Der Ablauf zur Einrichtung neuer Studiengänge ist in der Prozessbeschreibung QM-Po5 geregelt und umfasst neben der Erstellung des entsprechenden Akkreditierungsantrags und der Sicherung der Finanzierung auch Regelungen zur Dokumentation und Implementierung an der FH Kärnten.
- (3) Für Änderungen von bestehenden - bereits akkreditierten - Studiengängen ergeben sich je nach Art und Umfang der Änderungen spezifische prozessuale Anforderungen. Grundsätzlich lassen sich „akkreditierungsrelevante Änderungen“ von „nicht-akkreditierungsrelevante Änderungen“ unterscheiden. Der genaue Prozessablauf ist in QM-Po6 beschrieben.
- (4) Die Einrichtung von Hochschullehrgängen ist in RE-Po3 näher definiert.

Artikel 13: Inkrafttreten, Änderung, Auflösung

- (1) Die gegenständliche Satzung tritt nach Genehmigung durch das Kollegium mit dem Erfordernis einer Mehrheit von 12 Stimmen (2/3-Mehrheit) und nach Genehmigung der Erhalterin in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung. Die gegenständliche Satzung ist ordnungsgemäß kund zu machen.
- (2) Das Kollegium ist berechtigt, diese Satzung mit einer Mehrheit von 12 Stimmen und der Zustimmung der Erhalterin zu ändern oder aufzuheben.
- (3) Die Erhalterin ist berechtigt, einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung dieser Satzung an das Kollegium zu stellen. Das Kollegium hat diesen Antrag in der nächsten Sitzung zu behandeln.
- (4) Alle Satzungsteile gemäß FHG unterliegen denselben Regelungen.